

**Satzung
über die Benutzung der städtischen Feldwege
der Stadt Bruchköbel**

Nichtamtliche Lesefassung (Stand: Jan. 2002)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Bestandteile der Wege
§ 3	Bereitstellung
§ 4	Zweckbestimmung
§ 5	Benutzung/Erlaubnis
§ 6	Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen
§ 7	Unerlaubte Benutzung der Feldwege
§ 8	Pflichten der Benutzer
§ 9	Pflichten der Angrenzer
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Zwangsmittel
§ 12	Erhebung von Beiträgen
§ 13	Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen
§ 14	Inkrafttreten

In Kraft getreten am 11.07.1976

Änderung durch Euroeinführungssatzung am 01.01.2002

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt stehende Wegenetz der gesamten Gemarkung, mit Ausnahme:
 - a) der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze;
 - b) der Waldwege.
- (2) Das Wegenetz wird in einer Karte (Flächennutzungsplan), die als Anlage dieser Satzung gilt, dargestellt.

§ 2 Bestandteile der Wege

Zu den Wegen gehören:

- a) der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
- b) der Luftraum über dem Wegekörper;
- c) der Bewuchs;
- d) die Beschilderung.

§ 3 Bereitstellung

Die Stadt gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Zweckbestimmung

Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land-, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke und zur Ausübung der Jagd, sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im Übrigen ist die Benutzung als Fuß-, Rad- und Reitweg zulässig, soweit sich durch die Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen keine Einschränkung ergibt.

§ 5 Benutzung/Erlaubnis

- (1) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken als in § 4 festgelegt, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Baustellen, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis des Magistrates zulässig.
- (2) Die Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus; über den Antrag wird schriftlich entschieden. Die Erlaubnis wird nur den Fahrzeughaltern erteilt und ist den dazu berechtigten Personen bei Kontrolle zur Überprüfung auszuhändigen. Mit der Erlaubnis können Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Erlaubnis wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

- (3) Bei der Benutzung durch Reiter oder Spannfahrzeugen im Rahmen des Pferdesportes, kann die Kennzeichnung des Pferdes oder des Fahrzeuges, aus dieser der Halter ersichtlich ist, gefordert werden.

§ 6

Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

- (1) Bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Magistrat beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Den Eigentümern oder Pächtern muss die Möglichkeit eingeräumt werden, bei unaufschiebbaren Arbeiten ihr Grundstück zu erreichen.,
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntmachung abgesehen werden.

§ 7

Unerlaubte Benutzung der Feldwege

- (1) Es ist unzulässig:
- a) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
 - b) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
 - c) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;
 - d) die Benutzung der Wege zum Abstellen landwirtschaftlicher Geräte ist nur insoweit gestattet, als dies für den unmittelbaren Bearbeitungsvorgang kurzzeitig erforderlich ist. Eine unzumutbare Behinderung der anderen Wegebenutzer darf dadurch nicht erfolgen.
 - e) Auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
 - f) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut und Unrat in den Gräben, sowie durch deren Zupflügen;
 - g) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
 - h) auf den Wegen Holz-, Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen oder abzulegen;
 - i) Bauschutt oder andere feste Stoffe, ohne Erlaubnis des Magistrates, auf unbefestigten Feldwegen abzukippen und auszubreiten.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 8

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Magistrat unverzüglich mitteilen.

- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat diesen unaufgefordert zu reinigen; bei Saisonarbeiten spätestens am folgenden Samstag vor Einbruch der Dunkelheit. Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Magistrat kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. Eine unmittelbare Behinderung der anderen Wegbenutzer darf durch die Lagerung nicht eintreten.
- (4) Bei Mieten ist ein Abstand zu wahren, der die Feldwege und Seitenstreifen nicht beeinträchtigt.
- (5) Wird an einem Feldweg Vorend gepflügt, ist darauf zu achten, dass die letzte Furche höchstens bis zu der ausgesteinten Ackergrenze geführt wird. Das zwischen dem befestigten Teil des Weges und der Ackergrenze liegende mit Kies bzw. Erde, Stücksteinen und dergl. angefüllte Stück, darf nicht gepflügt werden.
- (6) Beim Pflügen dürfen Feldwege nicht zum Wenden benutzt werden.

§ 9

Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Pächter der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch den Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern oder Pächtern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Werden seitens der Stadt die Ränder der Feldwege abgeschoben, so muss der Anlieger die abgeschobene Erde verteilen, Gras unterpflügen oder abfahren.
- (3) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur unter Einhaltung eines 1 m breiten Abstandes gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24. 9. 1962 (GVBl. I S. 417).
- (4) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Magistrates überdeckt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege ohne die gem. § 5 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis benutzt oder benutzen lässt;
 - b) gegen die gem. § 5 Abs. 2 erteilten Auflagen und Bedingungen verstößt oder solche Verstöße zulässt;
 - c) die Benutzungsbeschränkungen nach § 6 nicht beachtet;

- d) den Geboten und Verboten des § 7 zuwiderhandelt, unbeschadet des § 12 Abs. 2 des Hess. Feld- und Forstschutzgesetzes in der vom 01. Januar 1975 an geltenden Fassung (GVBl. I S. 54), der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt;
 - e) der Vorschrift des § 8 Abs. 2 und § 9 zuwiderhandelt.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432), finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 2,60 EURO bis 511,30 EURO geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OWiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Magistrat. (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1, Nr. 1 OWiG).

§ 11 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), in der Fassung vom 13.12.1968 (GVBl. I S.311), 05.02.1973 (GVBl. I S. 57).

§ 12 Erhebung von Beiträgen

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 13 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.